



**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen  
für Bienenzüchterzeugnisse zur Umsetzung des GAP-Strategieplans  
(Richtlinie Sektorprogramm Bienenförderung)**

**Erl. des MWL vom 31. Mai 2023 - 43-60235-1**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

### 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 vom 8. Februar 2023 (ABl. L102 vom 17.4.2023, S. 1),
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 029 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 vom 16. Juni 2022 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1),
- c) der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262),
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463, L 156 vom 9.6.2022, S. 163),

- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- f) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 020 vom 31.1.2022, S. 52), geändert durch Delegierte Verordnung vom 22.11.2022 (ABl. L 044 vom 14.2.2023, S. 1),
- g) dem GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland, Förderperiode 2023 bis 2027 vom 21. November 2022,
- h) der Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272, 2280), in der jeweils geltenden Fassung,
- i) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211, in der jeweils geltenden Fassung),
- j) der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 391), in der jeweils geltenden Fassung,
- k) dem Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2257), in der jeweils geltenden Fassung,
- l) der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023 (Bek. des MWL vom 15. November 2022, MBl. LSA S. 530),
- m) dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA

S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen.

1.2 Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, die Imkerzahlen im Land Sachsen-Anhalt zu erhöhen und die Bienengesundheit zu verbessern. Wegen der großen ökologischen Bedeutung der Bestäubungsleistung von Bienen ist es notwendig, die Bienenbestände im Land Sachsen-Anhalt zu stabilisieren und zu erhöhen, um eine flächendeckende Bienenhaltung im Land Sachsen-Anhalt zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, neue Imker zu gewinnen, die Imker auszubilden, Bienenkrankheiten einzudämmen und gute Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen zu gewährleisten.

1.3 Die Förderung erfolgt aus EU- und aus Landesmitteln jeweils für ein Förderjahr vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

2.1.1 Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker

Gefördert werden Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker, die ihren Wohnsitz und ihre Bienenhaltung im Land Sachsen-Anhalt haben, zu den Themenkomplexen:

- a) Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von qualitativ hochwertigem, rückstandsfreiem Honig sowie anderen Bienenprodukten,
- b) Vermarktungsstrategien und Direktvermarktung,
- c) Bienenhaltung, Bienenweide, Bienenwanderung, Bienenkrankheiten,
- d) Bekämpfungsmethoden und Einsatz von Bekämpfungsmitteln gegen die Varroose und weiterer Bienenkrankheiten und -schädlinge,
- e) Zucht leistungsfähiger varroatoleranter Bienenherkünfte,
- f) Grundkurs für Neuimker gemäß Nummer 4.4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a.

2.1.2 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum und für Bienensachverständige

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen zum und für Bienensachverständige, die als Multiplikatoren flächendeckend in den Imkervereinen tätig sind und tätig werden. Die Bildungsmaßnahmen werden auf Landesebene oder überregional organisiert und durchgeführt zu den Themen:

- a) Bekämpfung von Bienenkrankheiten und -schädlingen,
- b) Bienenzucht und Bienenhaltung und
- c) Rechtsgrundlagen zu den Buchstaben a und b.

### 2.1.3 Materiell technische Ausstattung und Maßnahmen zum Informationsaustausch

Gefördert wird die materiell technische Ausstattung zur Gewährleistung des Wissenstransfers und Maßnahmen zum Informationsaustausch im Imkerverband und in den Imkervereinen, zum Beispiel die Beschaffung, Erstellung, Aktualisierung und Verbreitung von Schulungs- und Informationsmaterialien.

## 2.2 Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

### 2.2.1 Materiell technische Ausstattung von Einzelimkern

Für die Ausübung der Imkerei kann der Zukauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen durch Einzelimker gefördert werden. Verbrauchsmaterialien sind nicht förderfähig. Kleinstgegenstände, die eine Nutzungsdauer von fünf Jahren unterschreiten oder deren Netto-Einzelwert 50 Euro unterschreitet, sind nicht förderfähig.

### 2.2.2 Neueinrichtung und Umbau von Lehrbienenständen

Um einen flächendeckenden Wissenstransfer und Informationsaustausch der Imker und anderer Interessierter zu erreichen, besteht die Möglichkeit, an insgesamt sieben festgelegten Standorten Nebra (Unstrut), Haldensleben, Dessau-Roßlau, Bismark (Altmark), Klötze, Zörbig Ortsteil Schortowitz und Wernigerode im Land Sachsen-Anhalt Lehrbienenstände neu zu errichten oder vorhandene umzubauen. Die Erschließung der Grundstücke (zum Beispiel Zu- und Ableitung Wasser, stationäre Klär- und Solaranlagen, Energie, Kommunikation) ist von der Förderung ausgeschlossen.

Ein weiterer Standort kann ausschließlich vom Ministerium zugelassen werden. Maximal können acht Standorte festgelegt werden.

## 2.3 Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen

Gefördert werden Honiguntersuchungen und Wachsuntersuchungen durch Labore.

## 2.4 Bienenvölkervermehrung

Zum Wiederauffüllen des Bienenbestandes können Einzelimker Zuwendungen für den Erwerb von jeweils maximal zehn Bienenvölker erhalten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- a) der Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. und auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt für Mitglieder in Sachsen-Anhalt tätige Imkerverbände für Zuwendungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.3,
- b) Imkervereine, die im Land Sachsen-Anhalt ihren Sitz haben, für deren Mitglieder mit Wohnsitz und Bienenhaltung im Land Sachsen-Anhalt für Veranstaltungen im Land Sachsen-Anhalt für Zuwendungen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.2.2,
- c) Einzelimker (Neu- und Bestandsimker), als natürliche und juristische Person des Privatrechts, die ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben und ihre Bienen im Land Sachsen-Anhalt betreuen, für Zuwendungen nach den Nummern 2.2.1, 2.3 und 2.4.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Aus- und Fortbildungslehrgänge nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden nur gefördert, wenn die Antragstellung spätestens acht Wochen vor dem geplanten Lehrgangsbeginn mit Einreichung eines Schulungsablaufplanes und einer Kostenkalkulation auf der Basis von mindestens zehn Teilnehmern je Schulung erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von der Frist nach Satz 1 zulassen.

4.2 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 2.2.1 ist die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung der Imker für mindestens eine Schulung durch einen Imkerverein oder Imkerverband auf dem Gebiet der Bienenwirtschaft innerhalb der letzten drei Jahre.

4.3 Bestandsimker müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Vorlage des Formulars „Nachweis der Bestandsimker über Bienenhaltung“ und
- b) Vorlage der Kopie des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt. Bestandsimker ist, wer die Imkerei schon länger als fünf Jahre ausübt.

4.4 Neuimker müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V. oder auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für Mitglieder im Land Sachsen-Anhalt tätige Imkerverbände anerkannten Neuimkerkurs (mindestens Teilnahmebescheinigung eines Imkervereins),
- b) Benennung eines Imkerpaten und dessen schriftliche Bestätigung zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab erstmaliger Antragstellung; die schriftliche Bestätigung ist bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen und
- c) Vorlage der Anmeldung der Bienenvölker beim Veterinäramt gemäß § 1a der Bienenseuchenverordnung und ab dem zweiten Jahr der Bienenhaltung Vorlage der Kopie des aktuellen

Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.

Die nach Satz 1 Buchst. a vorzulegende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Neuimkerkurs wird bis zum dritten Jahr der Imkerei als Schulungsnachweis nach Nummer 4.2 anerkannt.

Neuimker gemäß Absatz 1 sind Imker, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen. Als Beginn der Bienenhaltung gilt die erstmalige Meldung bei der zuständigen Veterinärbehörde mit Zuteilung der Registriernummer. Der Neuimkerstatus gilt für die ersten fünf Jahre der Bienenhaltung.

Sofern in Einzelfällen Gebäude und bauliche Anlagen nach der Nummer 2.2.2 auf Grundstücken errichtet werden sollen, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, ist sicherzustellen, dass dem Antragsteller ein entsprechendes Erbbaurecht oder ein Recht aus einem Pachtverhältnis über den Zweckbindungszeitraum hinaus zusteht.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### 5.4 Mindesthöhe der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 500 Euro.

### 5.5 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Für Schulungsmaßnahmen nach Nummer 2.1.1 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens 27 Euro Zuwendung je Teilnehmer und Tag gefördert werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf Landes- oder Vereinsebene begrenzt auf:

- a) Honorare und Wegstreckenentschädigung von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- b) Ausgaben für Schulungstechnik und -material,
- c) Saal- und Raummieten.

Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens 54 Euro Zuwendung je Teilnehmer und Tag gefördert

werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf Landesebene oder überregional begrenzt auf:

- a) Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und Honorare von Referenten,
- b) Lehrgangsgebühr und Wegstreckenentschädigung je Teilnehmer gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- c) Ausgaben für Schulungstechnik und -material,
- d) Saal- und Raummieten.

Überregionale Lehrgänge sind länderübergreifend oder für Teilnehmer aus mehreren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Lehrgänge.

Für die materiell-technische Ausstattung nach Nummer 2.1.3 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens insgesamt 8 000 Euro Zuwendung je Förderjahr gefördert werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind begrenzt auf:

- a) technische Geräte, Maßnahmen der Kommunikation,
- b) Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterialien.

#### 5.6 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.2

Beim Zukauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen nach Nummer 2.2.1 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 80 v. H., jedoch höchstens mit 1 750 Euro Zuwendung je Antragsteller und je Förderjahr gefördert werden. Mehrfachbeschaffungen von Geräten sind während der Zweckbindungsfrist nicht förderfähig. Gefördert werden können Geräte und Ausstattungsgegenstände zur Nutzung für die Imkerei, wie zum Beispiel

- a) Honigschleudern,
- b) Entdeckelungsgeschirr,
- c) Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter,
- d) Honigauftauferäte,
- e) Honigpumpen und Rührwerke, Zentrifugen,
- f) Honigabfüllmaschinen,
- g) Geräte zur Herstellung von Mittelwänden,
- h) Wachsschmelzer, Wachsklärgeräte,
- i) Magazinbeuten,
- j) Refraktometer,
- k) einachsige Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden,
- l) Geräte zum Kippen von Beuten und Beutenteilen,
- m) Brutschränke,
- n) Besamungsgeräte,
- o) Stockwaagen,
- p) Honigwaagen.

Für Lehrbienenstände nach Nummer. 2.2.2 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens 40 500 Euro Zuwendung je Förderjahr gefördert werden. Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) bauliche Maßnahmen,
- b) Ausstattung mit Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial (zum Beispiel Honigbienenmodell, Broschüren, Bücher, Videos, Overheadprojektoren, Beschallungsanlage, Fotokamera, Lehrtafeln, Mikroskop, Laptop, Beamer, Schutzkleidung für Kinder),
- c) imkerliches Gerät (zum Beispiel Beuten, Dampfwachsschmelzer, Mittelwandpressen, Refraktometer, Besamungsgerät).

#### 5.7 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.3

Für Maßnahmen der Honiguntersuchungen können diese Untersuchungen mit 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch mit maximal folgenden Höchstbeträgen der Zuwendung gefördert werden:

- a) bei Untersuchungen auf physikalisch-chemische Merkmale bis zu 39 Euro,
- b) bei Untersuchungen zur botanischen Herkunftsbestimmung bis zu 36 Euro,
- c) in Kombination der Buchstaben a und b bis zu 41 Euro und
- d) bei Rückstandsuntersuchungen bis zu 120 Euro.

Für Wachsuntersuchungen kann die Untersuchung mit 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 120 Euro Zuwendung je Untersuchung gefördert werden.

#### 5.8 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.4

Für Maßnahmen zum Wiederauffüllen des Bienenbestandes kann der Erwerb von insgesamt zehn Bienenvölkern durch Einzelimker mit 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 80 Euro Zuwendung je Bienenvolk gefördert werden.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 haben die Qualifikation der Schulungsreferenten nachvollziehbar darzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann Nachweise über die Qualifikation verlangen. Schulungsmaßnahmen müssen jeweils mindestens zehn Teilnehmer haben.

6.2 Die Förderung nach Nummer 2.2.1 unterliegt der Auflage, dass die Ausübung der Imkerei und die Nutzung der geförderten Ausrüstung zweckentsprechend für mindestens fünf Jahre ab der Schlusszahlung erfolgen. Die Förderung von Investitionen gemäß Nummer 2.2.2 erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen für einen Zweckbindungszeitraum von



zwölf Jahren ab Schlusszahlung; Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Schlusszahlung nicht veräußert und dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Bei vorzeitigem Beenden der Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

Die Förderung von Lehrbienenständen nach Nummer 2.2.2 erfolgt unter der Auflage, dass innerhalb der dem Jahr des Bescheides folgenden drei Kalenderjahre im Durchschnitt eines Jahres mindestens 20 Neuimker zu schulen sind. Eine gewerbliche Nutzung oder Weitergabe der geförderten Geräte und Ausstattungsgegenstände ist während der Zweckbindungsfrist nicht erlaubt.

6.3 Die Untersuchung von Honig und Wachs nach Nummer 2.3 ist durch spezielle fachlich geeignete Labore vorzunehmen. Die Förderung erfolgt unter der Auflage, dass die Untersuchung nur für das Testen von lokal produziertem Honig erfolgt und keinen Bezug zur lebens- oder futtermittelrechtlichen amtlichen Kontrolle besteht.

6.4 Die Förderung des Zukaufes von Bienenvölkern für Einzelimker nach Nummer 2.4 erfolgt unter der Auflage, dass mindestens einfache handelsübliche Stockkarten (DIN A6 Format) zu führen und mit dem Nachweis der Verwendung und dem Auszahlungsantrag in Kopie vorzulegen sind. Die Bienenhaltung ist für mindestens fünf Jahre ab der Schlusszahlung weiterzuführen und die Haltung der zugekauften Bienenvölker muss für mindestens diesen Zeitraum erfolgen und ist bei Verlust innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Die Stockkarten sind während der Haltung des Bienenvolkes weiterzuführen und fünf Jahre lang aufzubewahren.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde, die sachlich zuständigen Landes-, Bundes- sowie die EU-Einrichtungen und die entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Er hat den Bediensteten dieser Kontrollbehörden und deren Beauftragten das Betreten während der Betriebszeit zu gestatten und ihnen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie

Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Die Förderung für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. c erfolgt generell als Netto-Förderung. Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. a und b bilden im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug die im Finanzierungsplan veranschlagten Kosten ohne Umsatzsteuer die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung. Sofern der Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. a oder b nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Umsatzsteuer berücksichtigt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller spätestens mit dem Zahlungsantrag durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen, dass er nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

7.3 Bei der Vergabe von Aufträgen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P). Bei einem Auftragswert unter 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Vorlage der Markt- oder Internetrecherche und ein Preisvergleich von mindestens drei Anbietern sind erforderlich.

7.4 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52 in 38820 Halberstadt.

7.5 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

7.6 Der vollständige Antrag, einschließlich aller erforderlichen Anlagen, ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.7 Die Förderbeträge sollen für das Förderjahr bewilligt werden, in denen die Investitionen abgeschlossen und die Förderbeträge abgerufen und ausgezahlt werden können. Die bewilligten Vorhaben und Maßnahmen müssen bis zum 31. Juli des jeweiligen Förderjahres, in dem sie bewilligt werden, abgeschlossen sein.

7.8 Der Antragsteller kann in einem Antrag die Förderung verschiedener Maßnahmen beantragen, um die Mindesthöhe der Zuwendungen von 500 Euro zu erreichen.

7.9 Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnung und Zahlungsbelege im Original nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti. Ausgaben, die bar bezahlt werden, können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

7.10 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Bewilligungsbehörde. Anträge auf Teilauszahlung sind möglich. Der Schlusszahlungsantrag und der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 10. August nach Abschluss des Förderjahres in der Bewilligungsbehörde einzureichen, sofern im Bewilligungsbescheid kein anderer Termin genannt ist. Der Sachbericht ist mit dem letzten Schlusszahlungsantrag einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde prüft und ermittelt die zuwendungsfähigen Ausgaben und teilt dem Zuwendungsempfänger mit Auszahlungsmitteilung oder Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit und veranlasst die Auszahlung auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2023 in Kraft und am 1. August 2027 außer Kraft.

An

das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

nachrichtlich an

das Landesverwaltungsamt

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten